KUNDMACHUNG

Auf Grund des Gesetzes vom 31.10.2012 über die Erhebung von Ortstaxen im Land Salzburg (Ortstaxengesetz 2012), LGBl. Nr. 106/2012, wird in Zusammenhalt mit § 79 Abs.1 der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. Nr. 107/1994 i.d.g.F., von der Gemeindevertretung mit Beschluss vom 16.12.2013 verordnet:

Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Mattsee

über die Erhebung eines Zuschlages zur besonderen Ortstaxe

§ 1

Durch die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Mattsee wird eine Zuschlagsabgabe zur besonderen Ortstaxe gem. § 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012 als ausschließliche Gemeindeabgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Gemeindeabgabe wird gem. § 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 9 Salzburger Ortstaxengesetz 2012 LGBl. Nr. 106/2012 mit einem Betrag von 30 % der besonderen Ortstaxe festgesetzt wie folgt:

Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m² Nutzfläche	€ 171,00
Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m² Nutzfläche	€ 162,00
Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m² Nutzfläche	€ 135,00
Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² Nutzfläche	€ 117,00
Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m²	€ 90,00
Bei dauernd abgestellten Wohnwagen	€ 58,50

§ 3

Die Verordnung tritt mit 1.1.2015 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung Der Bürgermeister

> ausphängt am: 17.12.13 abgenommen am: 2.1.14